



# **Statuten des Tennisclub Wohlen Niedermatten**

Erstellt: 6. September 2003

Revision: 3. April 2014

Vorbemerkung:

Auf die explizite Nennung der weiblichen Form wird verzichtet. Gemeint sind beide Geschlechter.

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Wohlen Niedermatten besteht mit Sitz in Wohlen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports, sowie die Pflege der Geselligkeit.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 3 Mitglieder

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Junioren

Ehrenmitglieder

Passivmitglieder

Die Generalversammlung kann weitere Unterteilungen vornehmen.

### § 4 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird. Die Aktivmitglieder sind berechtigt, die Vereinsanlage im Rahmen der Reglemente zu benutzen. Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

### § 5 Junioren

Ein Mitglied gehört den Junioren an, bis zu dem auf den 20. Geburtstag folgenden Jahresende.

Die Junioren sind berechtigt die Vereinsanlage im Rahmen der Reglemente zu benutzen. Junioren die das 16. Altersjahr erreicht haben, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

### § 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### § 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind berechtigt, die Vereinsanlage im Rahmen der Reglemente zu benützen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

### § 8 Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftliches Gesuch der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Neumitglied unter Beilage der Statuten und Reglemente schriftlich mitzuteilen.

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

### § 9 Austritt

Austrittserklärungen und Statusänderungen sind schriftlich bis 31. Dezember mit Wirkung für das Folgejahr an den Vorstand zu richten.

### § 10 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

## **III Organe, ihre Rechte und Pflichten**

### § 11 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### § 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt.

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Jahresberichte
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Revision der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor.

Für die Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenrevision und Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

#### § 13 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

#### § 14 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist mehrmals möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören

Die Rechnungsrevisoren prüfen Rechnungen, Bücher und Belege des Vereins und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung.

## **IV Jahresbeiträge, Haftung, Rechnungsperiode und Vermögensverwendung**

### § 15 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung für das folgende Jahr fest gelegt.

Die Jahresbeiträge betragen maximal für:

Aktivmitglieder                      Fr. 600.—

Junioren und Passivmitglieder      Fr. 200.—

Die Generalversammlung kann innerhalb der Mitgliederkategorien unterschiedliche Jahresbeiträge festlegen.

### § 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statuarische Beitragspflicht (§ 15 Jahresbeiträge) hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

### § 17 Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 18 Vermögensverwendung

Das nach der Auflösung des Vereins und nach der Tilgung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist dem Schweizerischen Tennisverband zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen für einen allfälligen neuen Tennisverein in Wohlen während zehn Jahren zur Verfügung zu halten.

### § 19 Verweis auf das Gesetz

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

### Schlussbestimmung

Die neuen Statuten treten mit dem Tag der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Wohlen, 3.4.2014